



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Gültig ab: 06.06.2020

Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) dienen die Massnahmen dazu, besonders gefährdete Personen zu schützen. Diese Personen haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Sie dienen dazu, den Eintritt des Virus in eine Institution möglichst zu verhindern und eine allfällige Ausbreitung des Virus in Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen möglichst früh zu erkennen und zu kontrollieren.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen über ein Schutzkonzept verfügen, mit welchem sie sicherstellen, dass das Übertragungsrisiko verringert wird für Bewohnerinnen und Bewohner, für Klientinnen und Klienten, für die Angestellten sowie für externe Personen (z.B. Besuchende oder Dienstleistende). CURAVIVA und INSOS stellen das Branchenschutzkonzept für diese Institutionen und Einrichtungen zur Verfügung.

Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Daher basieren die Präventivmassnahmen darauf, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgt werden und auf der Isolation von Erkrankten.

Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

Folgende Personengruppen gelten als besonders gefährdet:

- Personen ab 65 Jahren sowie
- Erwachsene, die folgende Vorerkrankungen aufweisen
 - Bluthochdruck
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs
 - Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m²)

Im Anhang 6¹ der Verordnung sind die detaillierten Angaben zu finden.

¹ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber) - Änderung vom 16. April 2020: [Anhang 6](#)

Zum Schutz dieser besonders gefährdeten Personen gibt es zusätzliche Empfehlungen «www.bag.admin.ch/besonders-gefaehrdete-personen » zu denjenigen der Kampagne «So schützen wir uns» www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns.

Information des Personals (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers) und der betreuten und begleiteten Personen²

- Klären Sie die Personen, die in Ihrem Alters- und Pflegeheim, beziehungsweise in Ihrer Institution für Menschen mit Behinderungen tätig sind, über die Symptome von COVID-19 auf und informieren Sie laufend über die notwendigen Massnahmen (Bei Erkrankung: zuhause bleiben - siehe «Anweisungen: Isolation»³, die leitenden Mitarbeitenden informieren, einen Arzt/eine Ärztin telefonisch kontaktieren).
- Informieren Sie das Pflege-, Betreuungs- und Begleitungspersonal und gegebenenfalls weiteres beteiligtes Personal (z.B. der Reinigung, der Seelsorge) regelmässig über das Vorgehen zu «Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?» (siehe Frage unten).
- Rufen Sie die wichtigsten Hygiene- und Verhaltensmassnahmen in Erinnerung (Papiertaschentücher, Seife und Wasser oder gegebenenfalls alkoholhaltiges Desinfektionsmittel, das Sie leicht zugänglich gemacht haben, Papierhandtücher, Tretmülleimer etc.). Treffen Sie am Arbeitsplatz die entsprechenden Vorkehrungen: Informationen dazu finden Sie auf der Kampagnen-Webseite des BAG «www.bag-coronavirus.ch/», auf der Plakate heruntergeladen oder bestellt werden können, und der Internetseite des BAG über das neue Coronavirus «www.bag.admin.ch/neues-coronavirus».
- Wo immer möglich, sollen Personal, Bewohnerinnen und Bewohner und weitere betreute und begleitete Personen (Tages- oder Werkstätten) einen gegenseitigen Abstand von 2 Metern einhalten: beispielsweise im Restaurant, in der Cafeteria, während der Mahlzeiten, bei Gruppenaktivitäten oder in Sitzungen des Personals. Das Tragen einer Maske ist empfohlen, wenn der Abstand von 2 Metern nicht möglich ist.
- Informieren Sie die betreuten und begleiteten Personen und deren Angehörigen über die getroffenen Massnahmen.

Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

- Besuchsmöglichkeiten und Besuchszeiten in Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen: Der Bund empfiehlt die Besuche vor allem von besonders gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern weiterhin umsichtig vorzusehen, indem Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Besuchende nach COVID-19-Symptomen fragen, Beschränkung der Anzahl Besuchende und der Besuchsdauer), damit die Verhaltens- und Hygieneregeln strikt eingehalten werden.
- Wichtig ist: Besuche in- und ausserhalb der Institution sollen grundsätzlich aber möglich sein, und die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen strikt eingehalten werden.
- Die Kompetenz für Besuchsregelungen liegt bei den Kantonen und die Entscheide hängen von der epidemiologischen Situation ab.

Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern

In Zusammenarbeit mit dem Kanton legen die Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen das Verfahren fest für die Neuaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern, insbesondere für die Verlegungen in oder aus einer anderen Gesundheitsinstitution, wie einem Akutspital. Ziel dieses Verfahrens ist es, COVID-19 kompatible Symptome bei Neueintretenden festzustellen, damit die Einschleppung des Virus in die Institution möglichst verhindert werden kann. Das Verfahren kann je nach lokaler epidemiologische Entwicklung im Verlauf verändert werden. Folgende Punkte sollten in Betracht gezogen werden:

² z.B. in angegliederten Tages- oder Werkstätten

³ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

- Die Symptome, die auf COVID-19 hinweisen, müssen bei Eintritt überprüft werden, sowie anschliessend täglich während der nächsten 10 Tagen in der Institution. Das kann beispielsweise mittels einem standardisierten Fragebogen erfolgen.
- Falls Symptome vorhanden sind, die auf COVID-19 hinweisen, befolgen Sie das Vorgehen «Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?» wie unten beschrieben.
- Es gibt keine Indikation, neu eintretende Bewohnerinnen und Bewohner zu testen, wenn keine Symptome vorhanden sind.
- Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner mit COVID-19 aus einem Akutspital verlegt wird, muss die Isolation gemäss den Anweisungen des Spitals oder gemäss den Empfehlungen von Swiss-noso fortgesetzt werden⁴. Ein Test am Ende der Isolationszeit ist nicht erforderlich, da die PCR längere Zeit positiv bleiben kann, obwohl die Person nicht mehr ansteckend ist.

Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?

Verdacht auf COVID-19 besteht bei Personen mit

- Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder
- plötzlich auftretender Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns)

Bei älteren Menschen sollte COVID-19 auch bei akuter Verwirrtheit oder unerklärlicher Verschlechterung des Allgemeinzustandes als Ursache in Betracht gezogen werden.

Bei einem Verdachtsfall sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Identifizieren Sie Kontaktpersonen.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin/einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung der erkrankten Person.
- In Absprache mit der Ärztin/dem Arzt soll die Person auf das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet werden.

Im Falle eines Ausbruches innerhalb einer Institution, ist es nicht notwendig, alle symptomatischen Personen zu testen, wenn ein epidemiologischer Link zu einem bestätigten Fall vorliegt. Diese Personen gelten dann als mögliche Fälle und müssen ebenfalls isoliert werden.

Das Pflege-, Betreuungs- und Begleitungspersonal muss eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Todes eines Bewohners, der vor dem Versterben COVID-19 vereinbare Symptome aufwies, kann ein Test auf SARS-CoV-2 auch post mortem in Betracht gezogen werden.

Betreuung einer Person, die in einer Institution isoliert ist

Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Person innerhalb der Institution isoliert. Eine Kontakt- und Tröpfchenisolation ist empfohlen⁴. Das Pflege-, Betreuungs- und Begleitungspersonal muss eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Isolation dauert bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Ein Test (PCR oder Serologie) ist nicht erforderlich, bevor die Isolationsmassnahmen aufgehoben werden. Die PCR kann über längere Zeit positiv bleiben, obwohl die Person nicht mehr ansteckend ist.

Kohortierung von Personen, wenn in Heimen mehrere Fälle festgestellt wurden

In Heimen, in denen Fälle festgestellt wurden: räumliche Trennung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Pflege-, Betreuungs- und Begleitungspersonals in Zonen (Gruppenisolation):

⁴ Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion www.swissnoso.ch

1. **Verdachtsfälle (Testresultat ausstehend):** Isolation bis zum Erhalt des Testresultates.
2. **Bestätigte Fälle:** Isolation bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.
3. **Enge Kontaktpersonen ohne Symptome:** Quarantäne für 10 Tage ab dem Tag, an dem die erkrankte Bewohnerin oder der erkrankte Bewohner isoliert wurde.
4. **Bewohnerinnen und Bewohner ohne nachgewiesene enge Kontakte mit einem bestätigten Fall**

Zuteilung von spezifischem Personal für jede Zone.

Personal, welches an COVID-19 erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner pflegt, vermeidet den Kontakt zu gesunden Bewohnerinnen und Bewohnern.

Verwendung von Hygienemasken und anderem Schutzmaterial

Die Empfehlungen bezüglich des Tragens der Maske und der Verwendung von Schutzmaterial werden regelmässig aktualisiert. Bitte beachten Sie das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen» auf der Internetseite des BAG für Gesundheitsfachpersonen www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > Dokumente für Gesundheitsfachpersonen.

Verfügbarkeit von Schutzmaterial

Schutzmaterial kann bei den Kantonsapotheken oder bei der jeweils in den Kantonen zuständigen Stellen angefragt werden, wenn es auf dem Markt oder in der Institution nicht mehr verfügbar ist.

Umgang mit Personal, welches ungeschützten Kontakt mit einer Person hatte, die an COVID-19 erkrankt ist oder kompatible Symptome aufweist

Im Falle von Personalmangel können die Mitarbeitenden, die ungeschützten Kontakt⁵ hatten mit einer Person, die an COVID-19 erkrankt ist oder kompatible Symptome aufweist, weiterarbeiten, in Absprache mit ihrem Arbeitgebenden, solange sie keine Symptome haben. Bei engem Kontakt (<2 Meter) zu betreuten Personen oder Arbeitskollegen/Arbeitskolleginnen tragen sie eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene. In den 14 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten, ob mit COVID-19 kompatible Symptome auftreten. Im privaten Rahmen soll sie während dieses Zeitraums Kontakte mit anderen Personen vermeiden und die Hygienevorgaben strikt einhalten. Wenn Symptome auftreten, muss die Person aufhören zu arbeiten, zuhause bleiben (Anweisung Isolation⁶), ihren Arbeitgebenden benachrichtigen und telefonisch Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufnehmen, um über die erforderlichen Massnahmen zu entscheiden.

Weitere Empfehlungen

- Der Test wird allen symptomatischen Personen empfohlen, welche die klinischen Kriterien erfüllen (siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG⁷).
- Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können beschliessen, dass asymptomatische Personen in Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen getestet werden müssen, wenn das gerechtfertigt ist, um allfällige Ausbrüche abzuklären und die Ausbreitung des Virus (Krankheitsausbrüche) innerhalb der Einrichtung zu kontrollieren.
- Die Besuchsregelungen sind laufend an die aktuelle Situation anzupassen.

Weitere Informationen

⁵ «Ungeschützter Kontakt» bedeutet ein direkter Kontakt mit den infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls oder ein Kontakt mit einem COVID-19-Fall von länger als 15 Minuten und mit weniger als 2 Metern Abstand ohne Hygienemaske oder geeignetem Schutzmaterial.

⁶ www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > Dokumente für Gesundheitsfachpersonen

⁷ Die Verdachts- und Meldekriterien passen wir regelmässig der aktuellen Situation an. Beachten Sie deshalb die Angaben im Dokument «Verdachts-, Beprobungs-, Meldekriterien und Probeentnahme» auf: www.bag.admin.ch/infreporting

Alle wichtigen Informationen über das neue Coronavirus finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) www.bag.admin.ch/neues-coronavirus, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen <https://www.bag.admin.ch/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html>.